

Besondere Bedingung Nr. 1450 Zeitwertstaffel

In Ergänzung zu Art.7) Pkt.b) und c) gilt folgende Zeitwertstaffel vereinbart:

Ersatzleistung

im	1.Jahr	100% der Wiederbeschaffungskosten, maximal die Versicherungssumme
im	2.Jahr	90% der Wiederbeschaffungskosten, maximal die Versicherungssumme
im	3.Jahr	80% der Wiederbeschaffungskosten, maximal die Versicherungssumme
im	4.Jahr	70% der Wiederbeschaffungskosten, maximal die Versicherungssumme
im	5.Jahr	60% der Wiederbeschaffungskosten, maximal die Versicherungssumme
im	6.Jahr	50% der Wiederbeschaffungskosten, maximal die Versicherungssumme
ab dem	7.Jahr	40% der Wiederbeschaffungskosten, maximal die Versicherungssumme

Der letzte Absatz des Pkt.7) c) gilt als gestrichen.